



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)



Bearbeiter/in: 

Zimmer: 

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0

Zentrale +49 30 4664-0

Quer 99400

Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 17. Oktober 2024

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Software zur Auswertung von (Misch-) DNA-Spuren [#318097]
Ihre E-Mail vom 23. September 2024 über www.fragdenstaat.de
Mein Schreiben vom 30. September 2024

Sehr geehrte 

mit o.g. E- Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von Informationen zum im Betreff genannten Thema.

Von der Möglichkeit sich zu meinem Schreiben vom 30. September 2024 zu äußern haben Sie Gebrauch gemacht.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 24,32 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **24,32 Euro innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin

IBAN:

BIC:

Verwendungszweck:



vorzunehmen.

Begründung:

Zu 1.:

Die von Ihnen erbetenen Informationen liegen hier teilweise vor und werden Ihnen mit diesem Schreiben nachfolgend übermittelt:

Welche Softwaresysteme zur biostatistischen Auswertung von DNA-Spuren werden bei der Polizei Berlin verwendet, insbesondere zur statistischen Auswertung von Misch-DNA-Spuren?

Für die Auswertung von DNA-Mischspuren werden die validierten Programme Statistefix und Euroformix genutzt.

Seit wann sind diese Softwaresysteme im Einsatz und welche Version wird genutzt?

Statistefix seit 2014, aktuell in der Version 3.2
Euroformix seit 2022, aktuell in der Version 4.04

Ihr Informationsbegehren zur Frage, welche Berechnungsmethode jeweils verwendet wird und welches System unter welchen Umständen zum Einsatz kommt (sofern mehrere Systeme im Einsatz sind) sowie Dokumente zu (möglicherweise intern erstellten) Validierungsstudien der Softwaresysteme teile ich Ihnen mit, dass diese Informationen nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG sind.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handels zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden. Ein Anspruch auf die Erstellung / Generierung von noch nicht vorhandenen Informationen (wie Statistiken) besteht nicht. Insbesondere dann nicht, wenn eine systematische Erfassung zur jeweiligen beantragten Information nicht erfolgt und daher auch nicht automatisiert abrufbar ist. Ein Anspruch besteht ebenfalls nicht, wenn die Information auch nicht durch wenige Tastaturanschläge oder Klicks erstellt werden kann. Zudem begründet das IFG keinen Anspruch auf die Beantwortung von Sach- oder Fachfragen und Stellungnahmen. Nach dem IFG Besteht keine Pflicht, erst anlässlich eines Antrags Informationen zu erstellen bzw. zu generieren (keine sog. Informationsbeschaffungspflicht von Behörden, vgl. Bundesverwaltungsgericht, BVerwG, Urteil vom 27. November 2014, 7 C 20.12).

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts (Akteneinsicht oder Aktenauskunft) ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 bzw. b) nach Nr. 1 bis Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bzw. b) Nr. 1 für die einfache schriftliche

Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht zwischen 5,- und 100,- Euro, nach a) Nr. 3 bzw. b) Nr. 2 für eine Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und a) Nr. 4 bzw. b) Nr. 3 für eine Aktenauskunft bzw. Akteneinsicht, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5.-bis 100,- Euro beträgt.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen. In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen.

In Ihrem Fall hat eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt für die Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 15 Minuten benötigt. Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung von Dokumenten und Vorgängen und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG und letztendlich das Zusammenstellen der erbetenen Informationen.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 10. Mai 2024 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt 97,28 Euro. Es sind daher Kosten von 24,32 Euro angefallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

